



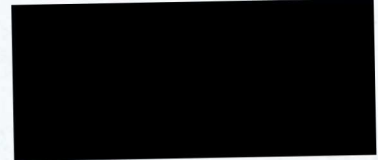
2. ENTWURF

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI3 - 66k-08-01-10

✓
Regierungspräsidium Gießen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Dst.-Nr.
Bearbeiter/in
Telefon
Telefax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom



Datum 14.12.2017

✓
Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt

✓
Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

ABGESANDT
27. Dez. 2017

Anwendung des HMWEVL-Erlasses vom 02.09.2015 „Geschwindigkeitsbeschränkungen über längere Strecken außerhalb geschlossener Ortschaften – Verstetigung des Verkehrsflusses“ nach Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zum 30.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) hat am 02.09.2015 einen Erlass herausgegeben, wonach es auf Streckenabschnitten von weniger als einem Kilometer Länge (zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen) außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich sachgerecht ist, als zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h anzuordnen, soweit dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Zweck des HMWEVL-Erlasses ist es, die Verkehrssicherheit auf kurzen Wegstrecken (weniger als ein Kilometer Länge) auf den sog. Landstraßen in Hessen zu erhöhen. Der HMWEVL-Erlass vom 02.09.2015 definiert allgemein die Gefahrenlage, die von diesen Strecken ausgeht.

Seit Inkrafttreten der Änderungsverwaltungsvorschrift zur VwV-StVO am 30.05.2017 existiert eine von dem HMWEVL-Erlass vom 02.09.2015 abweichende Regelung. Insbesondere wird in dieser Regelung im Gegensatz zum genannten HMWEVL-Erlass auf einen kürzeren Streckenabschnitt abgestellt (weniger als 600 Meter Länge).

Die betreffende Bundesregelung zielt jedoch genauso wie der HMWEVL-Erlass darauf ab, die Verkehrssicherheit auf kurzen Wegstrecken zu erhöhen, indem durch die

Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 70 km/h spontane Beschleunigungsvorgänge auf den jeweiligen Streckenabschnitten unterbunden werden sollen.

Der vom Bund seinerzeit für rechtmäßig erklärte HMWEVL-Erlass vom 02.09.2015 ist insoweit in der bundesrechtlichen Regelung nach Ziffer II letzter Absatz, Rn. 4a zu Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ VwV-StVO aufgegangen. Diese bundesrechtliche Regelung löst den HMWEVL-Erlass vom 02.09.2015 ab und führt den dem HMWEVL-Erlass zugrunde liegenden Schutzgedanken konsequent fort.

Hiervon ausgehend bitte ich darum, in entsprechenden Fällen künftig allein auf die vorgenannte Regelung der VwV-StVO abzustellen und nicht mehr auf den HMWEVL-Erlass vom 02.09.2015.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es – genauso wie in den bisherigen Fällen gemäß dem HMWEVL-Erlass vom 02.09.2015 – auch nach der am 30.05.2017 in Kraft getretenen Neuregelung zu Geschwindigkeitsbeschränkungen auf „kurzen Streckenabschnitten“ in der VwV-StVO (Ziffer II letzter Absatz, Rn. 4a zu Zeichen 274) stets einer Einzelfallentscheidung der Straßenverkehrsbehörde auf Grundlage des § 45 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 9 Satz 3 StVO bedarf.

Die seinerzeit unter Berücksichtigung des HMWEVL-Erlasses vom 02.09.2015 ergangenen Anordnungen sind nicht zurückzunehmen, sofern die jeweilige Einzelfallentscheidung unter Beachtung der Vorgaben des § 45 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 9 StVO erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen



VI3

Handwritten initials 12.12

Handwritten mark